



Legende für Katastergrundlagen:

	Gebäude
	Hausnummer
	Durchstich
	Nebengebäude
	Fluglinie
	Bestimmung der Flur
	Flurstücknummer
	Garten
	Weise
	Laubwald
	Nadelwald

PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)

GI

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Industriegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zugelassen wird GebäudeTyp „A“; Produktions- und Laborgebäude, Energie- und Kesselzentralen, Kesselhäuser sowie Tierhaltungen und GebäudeTyp „B“; Bürogebäude, Logistikhallen, Parkgebäude, Nebengebäude und Werkstätten.

Ausgeschlossen sind Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungsbetriebe sowie die folgenden Anlagen:
Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus- und Gewerbe- und Sperrmüll; Anlagen zur Entsorgung oder Lagerung von Abfällen. (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl
Baumassenzahl

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ; § 18 BauNVO)

Oberkante des Gebäudes über der Normalnull

Überschreitungen der festgesetzten Bebauungshöhen durch untergeordnete Gebäudeteile (Dachaufbauten, Schornsteine, Oberlichter, Lüftungsanlagen, Aufzugsschächte etc.) sind zulässig.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ; § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise darf die Länge der Gebäude, unter Berücksichtigung der klimakologischen Rahmenbedingungen gem. Klimagutachten, mehr als 50 m betragen. Die Grenzabstände zu den benachbarten Grundstücken sind einzuhalten. (§ 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

Förderung der Sonneneinstrahlung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Bei der Errichtung, Aufstockung und Erweiterung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 30 % der Dachflächen vorzusehen.

Diese 30 % können alternativ auch auf den Fassaden-, Freiflächen und/oder in einer zentralen Sammelanlage vorgesehen werden. Ebenfalls kann ein solches Flächenäquivalent insbesondere auf Gebäuden des Typs „B“ und/oder alternative Maßnahmen zur CO₂-Optimierung vorgesehen werden. Genaue Festlegungen zur Kaskade der Maßnahmen erfolgen im städtebaulichen Vertrag.

Von der Dachausnutzung sind Grundflächen für notwendige Technikbauten (z.B. Kühltürme), notwendige Flächen für die Erschließung (Wartungsweg), Gelände zur Absturzsicherung sowie Flächen für den Brandschutz und Vergleichbares ausgenommen.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grünanlage:
Bestehende und neu anzupflanzende standortgerechte Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänger sind durch Neupflanzung standortgerechter Bäume zu ersetzen.

Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Arten vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die, in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten.

Die nicht überbauten und nicht für Stellplatz- und Erschließungsanlagen benötigten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Strassenbegleitlinie:
Je angefangene 10 lfd. Meter Straßenlänge ist direkt diesen zugeordnet mind. 1 Laubbaum in einer mind. 6 qm großen unversiegelten Baumscheibe anzupflanzen. Die Baumscheibe ist durch geeignete Maßnahmen, wie Überfahrsperrn und Rammschutzrichtungen, vor Verdichtungen des Wurzelraumes zu schützen.

Beispiel: Pflanzung in Reihe*

Beispiel: Pflanzung versetzt*

Stellplatzbaum:
Pro angefangene vier Stellplätze ist direkt diesen zugeordnet mind. 1 Laubbaum (entsprechend der Stellplatzsatzung) in einer mind. 6 qm großen unversiegelten Baumscheibe anzupflanzen. Die Baumscheibe ist durch geeignete Maßnahmen, wie Überfahrsperrn und Rammschutzrichtungen, vor Verdichtungen des Wurzelraumes zu schützen.

Bodenschutz:
Pkw-Stellplätze und Fußwege sind in wasserdrurchlässiger Ausbauweise herzustellen, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Dachausnutzung und Dachbegrenzung
Die Dachflächen von neu errichteten Gebäuden sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen auf ihren kompletten Flächen zu begrünen. Diese 100 % können alternativ auch auf den Fassadenflächen vorgesehen werden. Genaue Festlegungen zur Kaskade der Maßnahmen erfolgen im städtebaulichen Vertrag. Von der kompletten Dachausnutzung sind Grundflächen für notwendige Technikbauten (z.B. Kühltürme, Lüftungsanlagen und deren Einzugsbereich, etc.), notwendige Flächen für Erschließung (Wartungsweg), Gelände zur Absturzsicherung sowie Flächen für den Brandschutz und Vergleichbares ausgenommen.

BEHANDLUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)

Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist das auf unbegrüntem Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Retentionszisternen (Kombizisternen) zu sammeln und als Brauchwasser zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Überschüssiges Wasser ist gedrosselt dem öffentlichen Kanalnetz oder dem nächstgelegenen Vorfluter zuzuführen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen

Anlagen der Außenwerbung sind nur an Stätten der eigenen Leistung zugelassen. Sie dürfen nicht an Bäumen oder oberhalb der Traufflinie angebracht werden, dürfen gestalterisch bedeutsame Bauglieder nicht überdecken. Als Werbeanlagen sind unzulässig: Blinklichter, bewegliche Scheinwerfer, Laserlichtanlagen und bewegliche Leuchtwerbeanlagen.

Stark reflektierende Fassadenmaterialien und Dachendeckungen, fernwirksame Fassadenbeleuchtung sowie großflächige, fernwirksame Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

Die Anlage von Schottergärten ist nicht zulässig.

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen Wasserwerke Marburg-Wehrda – Zone III B. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.05.1971 (StAnz. 27/71 S. 1099), geändert durch Verordnung vom 07.02.1974 (StAnz. 17/74, S. 860) sind zu beachten.

DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde sind gem. § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz zu melden.

Dachausnutzung und Dachbegrenzung
Die Dachflächen von neu errichteten Gebäuden sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen auf ihren kompletten Flächen zu begrünen. Diese 100 % können alternativ auch auf den Fassadenflächen vorgesehen werden. Genaue Festlegungen zur Kaskade der Maßnahmen erfolgen im städtebaulichen Vertrag. Von der kompletten Dachausnutzung sind Grundflächen für notwendige Technikbauten (z.B. Kühltürme, Lüftungsanlagen und deren Einzugsbereich, etc.), notwendige Flächen für Erschließung (Wartungsweg), Gelände zur Absturzsicherung sowie Flächen für den Brandschutz und Vergleichbares ausgenommen.

BEHANDLUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)

Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist das auf unbegrüntem Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Retentionszisternen (Kombizisternen) zu sammeln und als Brauchwasser zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Überschüssiges Wasser ist gedrosselt dem öffentlichen Kanalnetz oder dem nächstgelegenen Vorfluter zuzuführen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen

Anlagen der Außenwerbung sind nur an Stätten der eigenen Leistung zugelassen. Sie dürfen nicht an Bäumen oder oberhalb der Traufflinie angebracht werden, dürfen gestalterisch bedeutsame Bauglieder nicht überdecken. Als Werbeanlagen sind unzulässig: Blinklichter, bewegliche Scheinwerfer, Laserlichtanlagen und bewegliche Leuchtwerbeanlagen.

Stark reflektierende Fassadenmaterialien und Dachendeckungen, fernwirksame Fassadenbeleuchtung sowie großflächige, fernwirksame Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

Die Anlage von Schottergärten ist nicht zulässig.

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen Wasserwerke Marburg-Wehrda – Zone III B. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.05.1971 (StAnz. 27/71 S. 1099), geändert durch Verordnung vom 07.02.1974 (StAnz. 17/74, S. 860) sind zu beachten.

DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde sind gem. § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz zu melden.

ALTLASTEN
Innerhalb des Plangebietes sind keine Altflächen oder sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Da die Erfassung jedoch noch nicht flächendeckend erfolgt ist, wird empfohlen im Vorfeld von anstehenden Erdbaumaßnahmen weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) dazu beim städtischen Fachamt und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf einzuholen.
Werden bei Erdbaumaßnahmen dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das zuständige Altlastenverzeichnis des Regierungspräsidiums als technische Fachbehörde, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zu benachrichtigen.
Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

VER- UND ENTSORGUNG
Die Ver- und Entsorgung der Planfläche ist sicherzustellen. Die Entwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erfolgt im Trennsystem und wird im Zuge der Erschließungsplanung teilweise neu geordnet.

NIEDERSCHLAGSWASSER
Gemäß § 55 Abs. 2 HWG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in eine Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Darüber hinaus soll gem. § 37 Abs. 4 HWG Niederschlagswasser (z. B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

SCHUTZ VON VERSORGUNGSLEITUNGEN
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke, die nicht überbaut werden dürfen. Daher sind alle Baumaßnahmen im Vorfeld mit den Stadtwerken abzustimmen.
Im Falle von Baupflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke: „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ (FGSV, Ausgabe 1989), die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie das DVGW Regelwerk DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

VEGETATIONS- UND WURZELRAUMSCHUTZ
Bei allen baulichen oder sonstigen Maßnahmen, von denen auch angrenzende Vegetationsflächen betroffen sein können, ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege“ anzuwenden.

LICHTVERSCHÜTZUNG/ INSEKTENFREUNDLICHE LEUCHTMITTEL
Zur Minderung der Lichtverschmutzung sollte die Straßen- und Außenbeleuchtung in Bezug auf die Anzahl und die Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und so abgeschirmt werden, dass sie lediglich Lichtkegel nach unten auf die Erde strahlen.
Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten.
Die Lichtmenge ist gering zu halten: Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio).
Die Lichtpunktweiten sind grundsätzlich niedrig zu halten. Zulässig sind nur Leuchtmittel mit geringem Blaulichtanteil wie brenneinfarbene bis warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2700, max. 3000 Kelvin).
Flächige Fassadenanstrahlungen, (wie z.B. Wand ohne Logo), freistehende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.
Die Leuchtlichte von Anstrahlungen/selbstleuchtenden Flächen darf 2 cd/m² nicht übersteigen; es sind dabei dunkle Hintergründe zu verwenden. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart-Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Ferner sind Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zum Naturraum am Ortsrand (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund nichtlicher Arbeitsstätten) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.

Aus ansatzfachlicher Sicht erforderliche Regelungen zur Beleuchtung werden im städtebaulichen Vertrag festgelegt.

HELLBEZUGSWERT DER OBERFLÄCHEN (Albedo-Effekt)
Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigte Flächen sollten aus klimakologischen Gründen möglichst in hellen Belägen/Farbtönen hergestellt werden und die Planungen/Ausführungen entsprechend den Albedo-Effekt der Materialien berücksichtigen. Es wird daher die Verwendung heller Beläge bzw. heller Farbtöne mit einem Hellbezugswert nicht kleiner als 70 für Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigte Flächen empfohlen, um die Oberflächenerwärmung durch Sonneneinstrahlung im Vergleich zu dunklen Oberflächen, wie z.B. herkömmlicher Asphalt oder sonstige Materialien unterhalb eines Hellbezugswertes von 70, zu verringern.

STÄDTTEBAULICHER VERTRAG
Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen werden u.a. Maßnahmen zum Artenschutz (z.B. Anbringung von Nisthilfen, Regelungen zur Pflege von Flächen und zur Begrenzung der Beleuchtung) im städtebaulichen Vertrag zwischen der Universitätsstadt Marburg und dem Standortbetreiber im städtebaulichen Vertrag geregelt.

BAU-, ABRISS- UND ERDARBEITEN
Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de/Umwelt+Natur/Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenaufträge).
Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallaufstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z.B. Asbestzementplatten).

LÖSCHWASSERBEDARF
Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist es erforderlich, dass der Löschwasserbedarf auf der Basis von Abschnitt 5.1 der Muster-Industriebau-Richtlinie folgendermaßen festgelegt wird:
- von mindestens 98 m³/h bei Abschmittflächen bis zu 2.500 m² und
- von mindestens 192 m³/h bei Abschmittflächen von mehr als 4.000 m²
Zwischenwerte können linear interpoliert werden.
Bei Industriebetrieben mit selbsttätiger Feuerlöschanlage genügt eine Löschwassermenge für Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 98 m³/h über einen Zeitraum von einer Stunde.
Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserentnahme für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauffinie sichergestellt sein.

BEISPIELHAFT PFLANZLISTE

Größtkronige Bäume:	- Berg-Ahorn	Mittel- und Kleinkronige Bäume:	- Betula pendula - Birke
Fagus sylvatica	- Rotbuche	Carpinus betulus - Hainbuche	
Quercus robur	- Stieleiche	Prunus avium - Vogelkirsche	
Tilia cordata	- Winter-Linde	Sorbus aria - Mehlerbeerbaum	
		Sorbus aucuparia - Eberesche	

Heckenpflanzungen:

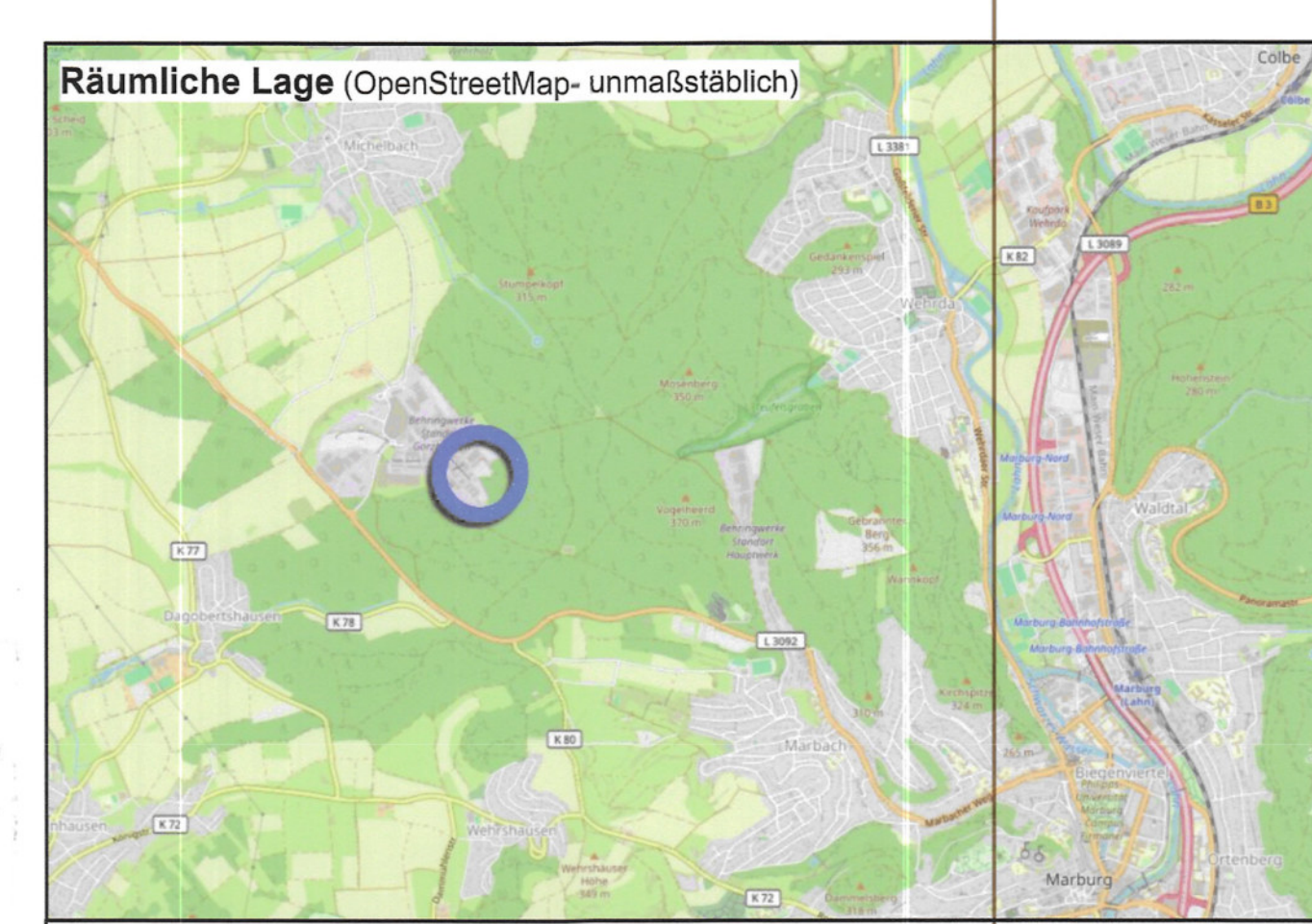
- Acer campestre	- Feld-Ahorn
- Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
- Corylus avellana	- Hasel
- Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn
- Crataegus oxyacantha	- Zweigriffeliger Weißdorn
- Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
- Heckenkirsche	- Heckenkirsche
- Rosa canina	- Hundrose
- Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball
	(Rosen-Wildformen, nicht aber Kartoffelrose - Rosa rugosa)

Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrenzung:

- Clematis vitalba	- Waldrebe
- Hedera helix	- Gemeiner Efeu
- Lonicera periclymenum	- Waldgestirn
- Humulus lupulus	- Hopfen
- Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen	

RECHTSGRUNDLAGEN (In der während der Offenlegung jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Garagenverordnung (GarV)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Hessisches Bauordnungsrecht (HBOR)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Stellplatzsatzung der Stadt Marburg
- Planzeichenverordnung (PlanZVO)



Satzungsexemplar Stand: April 2024

bearb.: Hausmann	gez.: Schweinfest	gepr.: M. Hausmann, Dipl.-Ing
------------------	-------------------	-------------------------------

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofweg 22
35098 Viernau (Lahn)
FON 04249/92076 • FAX 04249/92077
http://www.groesshausmann.de
info@groesshausmann.de

Maßstab 1 : 1.000

BEBAUUNGSPLAN Nr. 26/4, 1. Änderung DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG FÜR DAS GEBIET: "Görzhäuser Hof"

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2016 beschlossen.

ANHÖRUNGSVERMERK
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 stattgefunden.

OFFENLEGUNGSVERMERK
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 stattgefunden. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 04.02.2023 vollendet.

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 17.05.2024 beschlossen worden.

AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES
Marburg, den 1. SEP. 2024

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 21.09.2024 öffentlich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

MARBURG
Die Universitätsstadt